

# **Geschäftsordnung der Mahn- und Inkassostelle der Kreishandwerkerschaft Werra-Meißner-Kreis**

## **§ 1**

1. Die Mahn- und Inkassostelle ist eine Einrichtung der Kreishandwerkerschaft Werra-Meißner-Kreis im Sinne des § 87 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung vom 28. Dezember 1993 (BGBl. 1, Seite 2256).

## **§ 2**

1. Die Mahn- und Inkassostelle hat die Aufgabe, überfällige Forderungen nebst Verzugszinsen einzuziehen.
2. Sie wird tätig im Auftrag eines Mitglieds einer der Kreishandwerkerschaft angeschlossenen Innung.
3. Die Mahn- und Inkassostelle kann einen Auftrag zurückweisen oder einen bereits übernommenen Auftrag zurückgeben, sofern sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg für eine Durchsetzung der Forderung im Mahnverfahren zu erkennen vermag.

## **§ 3**

1. Die Mahn- und Inkassostelle übt ihre Tätigkeit aufgrund eines schriftlich erteilten Auftrages aus.
2. Die Mahn- und Inkassostelle tritt nach außen als Vertreterin namens und in schriftlicher Vollmacht ihres Auftraggebers auf.

## **§ 4**

1. Der Auftraggeber hat der Mahn- und Inkassostelle eine schriftliche Vollmacht zu erteilen.
2. Mit der Vollmachtserteilung erkennt der Auftraggeber die Geschäftsordnung der Mahn- und Inkassostelle an.
3. Die Geschäftsordnung der Mahn- und Inkassostelle liegt im Büro der Kreishandwerkerschaft Werra-Meißner-Kreis aus und wird dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

## § 5

1. Die Vollmacht ermächtigt die Mahn- und Inkassostelle zu allen das Mahnverfahren und die eidesstattliche Versicherung betreffenden Handlungen (§§ 688-703d, 807 und 899-915 ZPO).
2. Die Mahn- und Inkassostelle ist verpflichtet, zur Einleitung eines Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Das gleiche gilt für den Abschluß eines Vergleichs sowie den Erlaß oder Teilerlaß einer Forderung.

## § 6

1. Vor Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens soll die Forderung beim Schuldner unter Setzung einer angemessenen Frist angemahnt werden.

## § 7

1. Für die Durchführung des Auftrages wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenhöhe wird in einer Tabelle festgelegt, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.
2. Mit der Gebühr nach Abs. 1 werden die Gerichtskosten sowie etwaige sonstige Auslagen nicht abgegolten. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Gebühren sowie die sonstigen Auslagen werden fällig mit der Erteilung des Einziehungsauftrages an die Mahn- und Inkassostelle.
4. Im Falle des § 2 Abs. 3 wird eine Teilgebühr fällig, bzw. eine Gebühr kann niedergeschlagen werden.

## § 8

1. Mit der Zahlung der Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 durch den Auftraggeber ist die Tätigkeit der Mahn- und Inkassostelle für das Mahnverfahren abgegolten.
2. Die durch die Tätigkeit der Mahn- und Inkassostelle anfallenden Gebühren und Kosten werden dem Schuldner in Rechnung gestellt. Sollten sie dort nicht beigetrieben werden können, fallen sie in jedem Fall dem Auftraggeber als Gebühren- und Kostenschuldner gemäß der jeweils gültigen Gebührentabelle zur Last.

## § 9

1. Der Auftraggeber hat der Mahn- und Inkassostelle alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen, insbesondere Rechnungsabschriften, Mahnschreiben und sonstigen Schriftwechsel zu treuen Händen zu übergeben. Die überreichten Unterlagen erhält der Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages oder Vollmachtentzug zurück.

## § 10

1. Die Mahn- und Inkassostelle ist nicht berechtigt, den Auftraggeber in mündlicher Verhandlung vor den ordentlichen Gerichten zu vertreten.

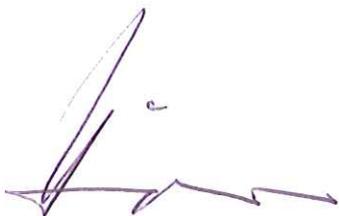
## § 11

1. Die Mahn- und Inkassostelle ist berechtigt, Zahlungen des Schuldners zur Weiterleitung an den Auftraggeber entgegenzunehmen.
2. Zahlt der Schuldner direkt an den Gläubiger, so muß dieser unverzüglich die Mahn- und Inkassostelle benachrichtigen. Die durch Unterlassung einer solchen Meldung evtl. entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Gläubigers.

## § 12

1. Die Tätigkeit der Mahn- und Inkassostelle ist beendet, wenn der Auftraggeber auf die Weiterverfolgung der Sache verzichtet oder die Forderung bestritten wird. Im letzteren Fall wird die Sache an den von dem Auftraggeber gewünschten oder von der Einziehungsstelle gewählten Rechtsanwalt abgegeben.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft Werra-Meißner-Kreis am *26.11.96* beschlossen.



Brüßler  
Kreishandwerksmeister

Kreishandwerkerschaft  
Werra-Meißner-Kreis



Germroth  
Geschäftsführer

wusr7/ig20/ink/geordn.doc

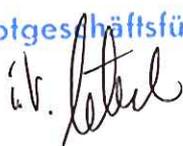
# Genehmigungsbescheid

12. Mai 1997

erteilt am .....

## HANDWERKSKAMMER KASSEL

Hauptgeschäftsführer



Geschäftsführer

